

Aktenzeichen:
5 O 527/19

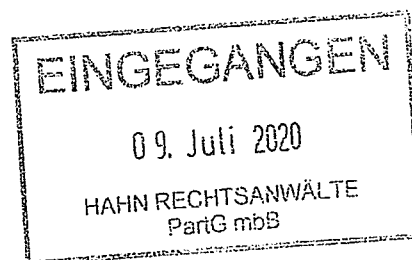
FA: 23.07.2020 (STBU)
FA: 10.08.2020 (BER)
FA: 08.09.2020 (STRI)
FA: 11.01.2021 (SLW)
not. co.



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
27850-19

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring
2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Alfredstraße 277, 45133 Es-
sen, Gz.: RKL20003512

wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Michel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2020 für Recht erkannt:

Tatbestand

Die Parteien streiten um deliktische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf eines vom sog. Abgasskandal bzw. der sog. Dieseldisput betroffenen Fahrzeuges.

Mit Kaufvertrag vom 13.04.2015 erwarb die zu diesem Zeitpunkt in Aalen wohnhafte Klägerin einen VW Golf Variant 1,6 l TDI als Gebrauchtwagen zu einem Preis von 11.700,00 € bei der kleinen Kfz-Werkstatt (vgl. die Rechnung, Anl. K1a der Klage, Anl. Bl. 48 d.A.). Die Laufleistung des Fahrzeuges betrug zum Verkaufszeitpunkt 101.200 Kilometer. Das Fahrzeug wurde von der Klägerin am 15.04.2015 bezahlt und an diesem Tag an diese übergeben.

Wie die Klägerin erst später erfuhr, ist der Pkw mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet, der über eine Motorsteuergerätesoftware zur Optimierung der Stickoxidwerte (NOx) im behördlichen Prüfverfahren verfügte. Diese erkannte, ob sich der Pkw auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet, und spielte sodann beim Stickstoffausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb. Hierdurch wurden auf dem Prüfstand geringere NOx-Werte erzielt und die von der „Euro 5“-Abgasnorm vorgegebenen Grenzwerte eingehalten, um die entsprechende EG-Typengenehmigung zu erlangen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) duldete nach Kenntniserlangung von diesem Sachverhalt die Abweichung von der Typengenehmigung vorerst, um der Beklagten und ihren Tochterunternehmen Gelegenheit zu geben, die Vorschriftenmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge herzustellen. Die Beklagte erarbeitete in Abstimmung mit dem KBA einen Zeit- und Maßnahmenplan, der eine technische Überarbeitung aller betroffenen Fahrzeuge durch ein für den Kunden kostenfreies Software-Update vorsieht. Die Umsetzung begann Anfang des Jahres 2016. Das KBA gab das Update für Fahrzeuge des streitgegenständlichen Typs frei. Das Update wurde auf das Fahrzeug aufgespielt.

Am 22.09.2015 veröffentlichte die Beklagte eine Ad-hoc-Mitteilung. Dort heißt es u.a.:

„Volkswagen treibt die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten einer verwendeten Software bei Dieselmotoren mit Hochdruck voran. ... Auffällig sind Fahrzeuge mit Motoren vom Typ EA 189 mit einem Gesamtvolumen von weltweit rund elf Millionen Fahrzeugen. ...“

In der Folge wurde umfangreich in Presse, Funk und Fernsehen über diese Thematik berichtet und diese allgemein als „Abgasskandal“ und von der Beklagten als „Dieseldisput“ bezeichnet.

Die Klägerin ist der Ansicht,

dass das Handeln der Beklagten aufgrund der von ihr verfolgten Motive den Tatbestand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß § 826 BGB erfülle. Der Beklagten obliege eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter keine Verantwortung an der Softwaremanipulation treffe.

Ihre Ansprüche seien nicht verjährt. 2015 könne nicht als Verjährungsbeginn angenommen werden, weil sie in diesem Jahr weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis von allen anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt habe. Erst durch die Aufforderung der Beklagten zum Software-Update habe sie von der Betroffenheit ihres Fahrzeugs von Abgasmanipulationen erfahren.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 11.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.04.2015 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in € pro gefahrenen km seit dem 13.04.2015, die sich nach folgender Formel berechnet:
(11.700,00 € x gefahrene Kilometer): 248.800 km
Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Volkswagen Golf Variant, Fahrzeugidentifikationsnummer nebst Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr Schadensersatz für Schäden zu zahlen, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Golf Variant, Fahrzeugidentifikationsnummer , mit illegaler Motorsoftware resultieren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein,

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und hat in der Sache - mit dem Antrag Ziffer 1. - im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Der auf Feststellung gerichtete Antrag Ziffer 2. ist nicht zulässig.

Die Voraussetzungen der Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO sind nicht gegeben. Ein Feststellungsinteresse ist zu verneinen. Die Klägerin hat die Möglichkeit weiterer Schäden nicht in ausreichendem Maße dargelegt. Ihre Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an einen substantiierten Sachvortrag. Rein die fiktive Möglichkeit in der Zukunft reicht für ein Feststellungsbegehren nicht.

II.

Die Klägerin kann von der Beklagten Erstattung des bezahlten Kaufpreises unter Abzug der gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw verlangen (1.). Die Forderung ist in geringerem Umfang als beantragt zu verzinsen (2.).

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 11.700,00 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß §§ 826, 31 BGB analog i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB. Sie hat sich jedoch Wertersatz für gezogene Nutzungen in Höhe von 7.967,87 € anrechnen zu lassen, sodass sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von 3.732,13 € ergibt.

a)

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 826, 31 BGB analog liegen dem Grunde nach vor. Die Beklagte hat die Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

aa)

Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der Manipulationssoftware durch die Beklagte. Ihr ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.

mente verfangen nicht.

(a)

Eine sekundäre Darlegungslast scheidet gerade nicht an fehlender Substantiiertheit des klägerischen Vorbringens. Wie unter (i) dargestellt, hat die Klägerin den ihr möglichen und zumutbaren Vortrag gehalten. Mehr kann von ihr aus den dort genannten Gründen nicht gefordert werden.

(b)

Mit einer unzulässigen Ausforschung geht die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht einher. Dieses Institut wurde von der Rechtsprechung für Ausnahmefälle entwickelt, in denen der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (st. Rspr. des BGH, s. etwa Urteil v. 18.05.2005 - VIII ZR 368/03, NJW 2005, 2395, 2397). Zwangsläufige Folge ist, dass Tatsachen vorgetragen werden müssen, die der Gegner nicht kennen kann. Eine unzulässige Ausforschung ergibt sich daraus aber nicht, zumal vorliegend die klägerischen Behauptungen nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern sich auf öffentlich bekannt gewordene Umstände stützen.

(c)

Es handelt sich auch nicht um Vortrag negativer Tatsachen. Denn die Beklagte müsste darlegen, wie es zur Manipulation der Software gekommen ist, ohne dass die Vorstandsmitglieder Kenntnis davon hatten.

(d)

Dies ist der Beklagten auch nicht unzumutbar. Dass die internen Ermittlungen und Auswertungen der Ermittlungsergebnisse aufgrund eines damit verbundenen großen Aufwands noch nicht abgeschlossen sind, kann nicht zu einer Freizeichnung im vorliegenden Prozess führen, denn sonst könnte die Beklagte die Aufklärung zulasten ihrer Kunden hinauszögern. Darüber hinaus sind die Manipulationen nun schon über vier Jahre öffentlich bekannt.

(e)

Schließlich widerspricht die Annahme einer sekundären Darlegungslast im konkreten Fall auch nicht § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar ist richtig, dass die Vorschrift nur dazu führen kann, dass Tatsachen, nicht aber ein Rechtssatz als zugestanden gilt. Die Behauptung, dass die Software mit Wissen und Wollen des Vorstands eingebaut worden sei, ist jedoch Tatsachenvortrag und keine rechtliche Beurteilung. Aus diesen Tatsachen ergibt sich wiederum der Vorsatz.

(1)

Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (Palandt/Sprau, a.a.O., § 826 Rn. 3). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar (LG Frankfurt, a.a.O., Rn. 110).

(2)

Ziele und Wünsche der Klägerin bei Kauf des Fahrzeuges sind zwischen den Parteien streitig. Nach Auffassung des Gerichts liegt es jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass die Klägerin jedenfalls keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Am damit eingetretenen Schaden ändert auch das zwischenzeitlich aufgespielte Software-Update nichts. Unerheblich ist daher, ob das Update geeignet ist, den Mangel des Fahrzeugs (vollständig) zu beheben. Gleiches gilt für die von den Parteien konträr diskutierte Frage, ob der streitgegenständliche Pkw einen Minderwert erlitten hat.

(3)

Dementsprechend bestehen auch an der Kausalität keine Bedenken. Hierfür streitet bereits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegt hat. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (LG Krefeld, a.a.O., Rn. 46 m.w.N.). Der klägerische Vortrag genügt dem.

dd)

Anders als die Beklagte meint, ist der Anspruch auch nicht wegen des Bestehens kaufvertraglicher Ansprüche gegen das verkaufende Autohaus ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften, denn ein Grund, die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vorrangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich (LG Offenburg, a.a.O., Rn. 48). Soweit argumentiert wird, dass durch die Anwendung des § 826 BGB die vertragliche Risikozeuweisung und die kaufrechtlichen Verjährungsfristen unterlaufen würden, trägt dies schon deshalb nicht, weil es sich bei Verkäuferin und Motorenherstellerin um personenverschiedene Anspruchsgegner handelt und der ihnen gemachte Vorwurf gänzlich unterschiedlicher Natur ist. Während die Verkäuferin durch die Lieferung einer mangelhaften Sache nur einfach pflichtwidrig handelte, muss sich die Beklagte

(2)

Im Wege des Vorteilsausgleichs ist aber nicht nur das Fahrzeug an die Beklagte zu übergeben und zu übereignen, sondern auch Wertersatz für gezogene Nutzungen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu leisten. Dieser beläuft sich auf 7.967,87 € und ist, da ebenfalls auf Zahlung gerichtet, vom Anspruch der Klägerin abzuziehen.

(i)

Die Nutzungen sind anzurechnen, da die unerlaubte Handlung der Beklagten für den Gebrauchsvorteil der Klägerin ursächlich war und die Ausgleichung der Billigkeit entspricht. Die Klägerin nutzt das Fahrzeug ohne wesentliche Einschränkungen seit über fünf Jahren und ist in dieser Zeit 101.335 Kilometer gefahren, sodass sich der Zeitwert nur noch auf einen Bruchteil des Neuwagenwerts beläuft. Das Institut der Vorteilsausgleichung hat seine Grundlage im schadensrechtlichen Bereicherungsverbot, weshalb es auch im Falle einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung zum Einsatz kommt.

(ii)

Das Gericht schätzt den Wert der gezogenen Nutzungen auf 7.967,87 € (§ 287 ZPO). Entsprechend den Grundsätzen zur Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs (BGH, Urteil v. 09.04.2014 – VIII ZR 215/13, NJW 2014, 2435 Rn. 11) ist der Wertersatz auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen. Zur Schätzung kann folgende Formel herangezogen werden: *Gebrauchsvorteil = (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) : voraussichtliche Restlaufleistung (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rn. 3564)*. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zahl der gefahrenen Kilometer ist der der letzten mündlichen Verhandlung. Die Klägerin erwarb den streitgegenständlichen Pkw als Gebrauchtwagen mit 101.200 Kilometern für 11.700,00 €. Der Kilometerstand betrug zum relevanten Zeitpunkt 202.535, sodass die Klägerin bis dahin 101.335 Kilometer zurück gelegt hat. Das Gericht schätzt die Gesamtfahrleistung eines VW Golf 1,6 L TDI auf 250.000 Kilometer. Es handelt sich um ein robustes Mittelklassefahrzeug, sodass die genannte Gesamtfahrleistung realistisch ist (vgl. auch die Übersicht bei *Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 3574*). In vorgenannte Formel eingesetzt, ergibt sich folglich ein Gebrauchsvorteil in Höhe von 7.967,87 €.

(3)

Zieht man die gezogenen Nutzungen vom Kaufpreis ab, verbleibt ein Anspruch in Höhe von 3.732,13 € (11.700,00 € - 7.967,87 €).

c)

Der Anspruch ist auch durchsetzbar. Die Beklagte ist nicht berechtigt, gemäß § 214 Abs. 1 BGB

konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Anspruchs ersichtlich sein und sich ihm der Verdacht einer möglichen Schädigung aufdrängen (BGH, Urteil v. 10.11.2009 - VI ZR 247/08, NJW-RR 2010, 681, 683 f., Rn. 13-16).

(b)

Das Unterlassen von Ermittlungen im Jahr 2015 dazu, ob das streitgegenständliche Fahrzeug konkret von den Abgasmanipulationen betroffen war, ist angesichts der Gesamtumstände nicht als grob fahrlässig einzustufen.

Der sog. Abgasskandal war ab dem 22.09.2015 in den Medien zwar derart präsent, dass ihn jede durchschnittlich informierte und verständige Person zumindest im Erwachsenenalter bemerken musste. Erst recht gilt dies für Kunden der Beklagten und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Dieselfahrzeugen, da angenommen werden kann, dass diese Kunden die Berichterstattungen aufgrund potentieller Auswirkungen auf sich selbst besonders wahrnehmen. Bereits in den ersten Tagen nach Bekanntwerden der Softwaremanipulation wurden betroffene Fahrzeugmodelle genannt und Details zu den manipulierten Motoren (Antriebsart, Hubraum, Schadstoffklasse, Baujahr) bekannt gegeben. Für den Kläger lagen daher noch im Herbst 2015 konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sein Fahrzeug von der Manipulation betroffen sein könnte. Ab Oktober 2015 bestand mit der FIN-Abfrage auf der Homepage der Beklagten für alle Kunden eine einfache und kostenfreie Möglichkeit, ihre Fahrzeuge auf eine Betroffenheit von der Softwaremanipulation hin zu überprüfen. Um Gewissheit zu bekommen, musste daher nicht eine Vertragswerkstatt aufgesucht oder in direkten (schriftlichen oder telefonischen) Kontakt mit der Beklagten getreten werden. Über diese niederschwellige Abfragemöglichkeit im Internet wurde in den Medien auch berichtet.

Dass die Klägerin hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, kann aber keine grobe Fahrlässigkeit begründen.

Hierbei ist die eigene Mitteilungspraxis der Beklagten nach Bekanntwerden der Abgasmanipulationen im September 2015 zu berücksichtigen.

Am 22.09.2015 meldete Volkswagen, die Software habe bei der Mehrheit der betroffenen Motoren keinerlei Auswirkungen. Am 25.09.2015 wurde mitgeteilt, alle Fahrzeuge seien technisch sicher und fahrbereit und am 29.09.2015 versichert, das Abgasverhalten werde in Kürze nachgebessert. Am 15.10.2015 wurde die kostenlose Nachbesserung aller Fahrzeuge beginnend ab Januar 2016 angekündigt und am 25.11.2015 versichert, die Fahrzeuge erfüllten nach Umsetzung der technischen Maßnahme die jeweils gültigen Abgasnormen. Am 09.12.2015 wurde dargelegt, nach um-

a)

Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 1 BGB analog.

b)

Die Klägerin kann keine weitergehende Verzinsung des Kaufpreises aus § 849 BGB verlangen.

aa)

Die Gewährung eines Zinsanspruchs ohne Rücksicht auf die Verzugsvoraussetzungen beruht auf dem Umstand, dass die Kompensation der Sachentziehung oder -beschädigung durch Erstattung der Kosten einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung den eingetretenen Schaden nicht vollständig ausgleicht, weil der Betroffene für die Zeit der Vorenthaltung, Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung daran gehindert war, die Sache zu nutzen und die ausgefallene Nutzungszeit nicht nachholen kann (vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 1983 – VI ZR 191/81, BGHZ 87, 38, - juris - Rn. 8, 10 ff.) Da die durch den Entzug der Nutzungsmöglichkeit eingetretenen Nachteile häufig nur schwer bezifferbar und nachweisbar sind, kommt § 849 dem Betroffenen entgegen und gewährt de facto eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung durch Verzinsung des Wertersatzanspruchs (MünchKommBGB/Wagner, 7. Aufl., § 849 Rn. 2).

Kein Anspruch besteht, soweit eine Sachentziehung nicht vorliegt. Sache im Sinne des § 849 BGB ist auch Geld, so dass im Falle der Erlangung einer Zahlung durch Betrug oder Diebstahl eine Verzinsung nach § 849 BGB zu erfolgen hat (vgl. MünchKommBGB/Wagner, aaO, Rn. 4).

bb)

Übertragen auf den vorliegenden Fall besteht kein Anlass, die gezahlte Geldsumme gemäß § 849 BGB zu verzinsen. Denn die Klägerin hat in der Abwicklung des Vertrags genau die Nutzungsmöglichkeit erhalten, die sie angestrebt hat. Als Gegenleistung für ihre Kaufpreiszahlung hat sie den streitgegenständlichen Pkw erhalten. Diesen konnte sie bislang ohne erhebliche Einschränkung nutzen. Ihr Fall ist also nicht vergleichbar mit den oben genannten, der Anwendung des § 849 BGB zugrundeliegenden Fällen, dass im Vermögen des Geschädigten keine Nutzungsmöglichkeit verblieben ist.

II.

Der Ausspruch zu den Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO hinsichtlich